

Das Kapitaleinlageprinzip: Hinweise für die praktische Umsetzung

Mit Wirkung per 1. Januar 2011 ist das als Teil der Unternehmenssteuerreform II beschlossene Kapitaleinlageprinzip (KEP) in Kraft getreten. Unter gewissen Bedingungen unterliegen alle nach dem 1. Januar 1997 geleisteten Kapitaleinlagen bei deren Rückzahlung grundsätzlich nicht mehr der Verrechnungs- und der Einkommenssteuer.

Mit dem vorliegenden *taxflash* wollen wir Ihnen eine Sammlung bzw. einen Zusammenzug verschiedener Quellen zur Verfügung stellen, die einerseits allgemein auf die Merkmale und – in gewissen Einzelfällen – auch auf Schwierigkeiten und Abgrenzungsfragen des KEP eingehen. Andererseits sollen die folgenden Links nützliche Hinweise für den praktischen Umgang mit dem KEP liefern.

Zunächst verweisen wir auf drei *taxflash*, die wir im Jahr 2010 zum Thema KEP publizierten:

[taxflash 5/2010 – Umsetzung Unternehmenssteuerreform II](#)

[taxflash 8/2010 – Umsetzung Unternehmenssteuerreform II Kapitaleinlageprinzip](#)

[taxflash 13/2010 – Kreisschreiben Kapitaleinlageprinzip](#)

Ferner können sich aus der folgenden [Präsentation](#), die Gegenstand eines T & R-internen Updates bildete, zusätzliche Gedankenanstösse ergeben.

Überdies konzipierten wir einen Fragebogen für den praktischen Einsatz bei denjenigen Gesellschaften, bei denen die Einführung des KEP Auswirkungen haben könnte. Bei diesen Gesellschaften ist es angezeigt, die Ausgangslage mit Blick auf allfällige Kapitaleinlagereserven genauer unter die Lupe zu nehmen und gegebenenfalls die entsprechende Geschichte ab dem 1. Januar 1997

detailliert aufzuarbeiten. Das Ziel ist es, die notwendigen Meldungen bei der Eidg. Steuerverwaltung im Verlauf des Jahres 2011 vorzunehmen und im Rahmen des Abschlusses 2010/2011 oder per 31. Dezember 2011 die erforderlichen buchhalterischen und ausweistechnischen Massnahmen in der Jahresrechnung vorzubereiten:

[Fragebogen/Checkliste](#)

Schliesslich ist bei vertiefter Auseinandersetzung mit der Materie unabdingbar, dass die einschlägige Verwaltungspraxis der Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) konsultiert wird. Diese findet sich im Kreisschreiben Nr. 29 vom 9. Dezember 2010, ergänzt mit Anhängen sowie Formularen, unter:

www.estv.admin.ch/bundessteuer/dokumentation/00242/00380/

Werden Reserven aus Kapitaleinlagen rechtzeitig und vollständig erfasst, lassen sich ab heute signifikante und nachhaltige Steuereinsparungen realisieren. Auf Grund von Vorprüfungen der ESTV und von Meldungen betroffener Gesellschaften sind bei Unternehmen in der Schweiz bis Anfang März 2011 bereits Kapitaleinlagen in der Höhe von gegen 200 Milliarden Franken erfasst worden.

Zögern Sie bitte nicht, sich bei entsprechenden Fragen an unsere Spezialisten zu wenden.

[Thomas Kunz](#)

[Ariste Baumberger](#)

[Mathias Josi](#)